

Wearables & Co - Personalisierte Tarifizierung in der Privaten Krankenversicherung

26. Öffentliche Veranstaltung des
Vereins zur Förderung der
Versicherungswissenschaft,
27. November 2017
Dr. Volker Marko, LL.M

Inhalt

- 1 Thema und Begriffsbestimmungen**
- 2** Ein Blick auf den Markt sowie Stimmen aus Branche und Politik
- 3** Rahmenbedingungen für die Produktgestaltung
- 4** „Blick zur Seite“: Tarife nach Art der Schadensversicherung
- 5** Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung (Tarifliche Leistung und Beitragsrückerstattung)

Thema

- Digitalisierung ist ein zentraler Trend in allen Lebensbereichen.
- Durch neue und überall verfügbare Informations- und Kommunikationstechnologien ist die Digitalisierung in Privathaushalten und Unternehmen gleichermaßen angekommen.
- Gleichzeitig ergeben sich immer neue Nutzungsmöglichkeiten, auch in der Versicherungsbranche. So sind z.B. in der Kfz-Versicherung neue Produktvarianten entstanden, bei denen neben den üblichen Risikomerkmale auch Telematik-Daten zum Fahrverhalten für die Prämienberechnung herangezogen werden.
- Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage der Nutzungsmöglichkeiten in der privaten Krankenversicherung.

Begriffsbestimmungen

Wearables	Gesundheitsapps
<ul style="list-style-type: none"> • Zum Beispiel Fitness-Armbänder, Sportler-Uhren, Smart Watches, Smart Glasses oder Smart Clothing. • Sie sind mit Sensoren und Mikro-Chips ausgestattet. • Fortlaufend erfassen und dokumentieren sie körper- und leistungsbezogene Daten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsprogramme, die Körperdaten sammeln und dokumentieren, auswerten und Nutzertipps/-erinnerungen ableiten. • Sie sind auf die Erhaltung der Fitness und Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Stils gerichtet. • Die Grenze zwischen Ernährungs-, Fitness-, Gesundheits-, Lifestyle- und Sportbezug ist fließend.
„Mini-Computer“ zur Selbstvermessung	Anwendungsprogramme auf mobilen Endgeräten

Messdaten (exemplarisch)	Praktische Nutzungsmöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Körpertemperatur• Körpergewicht• Schrittzahl• Kalorienverbrauch• Herzfrequenz• Herzfrequenzvarianz• Entfernung• Blutzucker	<ul style="list-style-type: none">• Kontrolle bei Obliegenheiten• Case Management bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes)
„Mini-Computer“ zur Selbstvermessung	Anwendungsprogramme auf mobilen Endgeräten

Inhalt

- 1 Thema und Begriffsbestimmungen
- 2 Ein Blick auf den Markt sowie Stimmen aus Branche und Politik**
- 3 Rahmenbedingungen für die Produktgestaltung
- 4 „Blick zur Seite“: Tarife nach Art der Schadensversicherung
- 5 Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung (Tarifliche Leistung und Beitragsrückerstattung)

Ein Blick auf den Markt (exemplarisch)

- **Generali** bietet seit 2016 das Programm „Vitality“ für die Risikolebens- und die Berufsunfähigkeitsversicherung an. Für die PKV ist ein Produkt angekündigt, bislang aber noch nicht auf dem Markt
- Die **Techniker Krankenkasse** bezuschusst Wearables und Fitnessstracker (incl. Smartwatch mit „Gesundheitsdividende“)
- Die **DKV** förderte bei einzelnen Tarifen im Jahr 2015 den Kauf eines Fitnessarmbandes oder einer Smartwatch
- Die **BARMER GEK** hatte die erfolgreiche Nutzung von Bewegungs- erfassungs- APP prämiert

Die Branchen-Meinung (PKV-Verband)

- Es gibt wiederholt Medienberichte über angebliche neue PKV-Tarife. Bei denen soll der Versicherte mittels „wearable technology“ dem Versicherer seine Gesundheitsdaten dokumentieren und dafür Beitragsvorteile erhalten.
- Der Bundesdatenschutz-Beauftragte hat wegen dieser Berichterstattung den Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert.
- In der privaten Vollversicherung gibt es tatsächlich aber keinen Tarif, der die Bereitschaft zu einem digitalen individuellen Gesundheitsmonitoring mit einer günstigeren Beitragskalkulation belohnt.

Inhalt

- 1 Thema und Begriffsbestimmungen
- 2 Ein Blick auf den Markt sowie Stimmen aus Branche und Politik
- 3 Rahmenbedingungen für die Produktgestaltung mit Kalkulation nach Art der Lebensversicherung**
- 4 Tarife mit Kalkulation nach Art der Schadensversicherung
- 5 Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung (Tarifliche Leistung und Beitragsrückerstattung)

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung - Gleichbehandlung

- Bei der nach Art von Leben kalkulierten Krankenversicherung gilt der aufsichtsrechtliche **Gleichbehandlungsgrundsatz**, §§ 146 II i.V.m. 138 II VAG. Danach sind unmittelbare und mittelbare Vergünstigungen an einzelne VN und VP verboten. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 48b VAGE. Die **einseitige Bevorzugung** von App- oder Wearable-Nutzern in Form von Prämienvergünstigungen wäre danach **unzulässig**.
- Eine kalkulatorische Berücksichtigung könnte allenfalls auf Basis der Kalkulationsgrundlage „**Kopfschaden**“ i.S.v. § 6 KVAV erfolgen. Günstigere Kopfschäden müssen nach § 6 Abs. 1 KVAV aber **altersabhängig** und nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 VAG **statistisch belastbar** nachgewiesen werden. Allerdings führt die Gewährung von Beitragsvorteilen innerhalb einer Tarifgemeinschaft als Folge der Reduktion von Kopfschäden zu **getrennten Kollektiven** und damit zu **getrennten Tarifen**. Damit würde das **Tarifwechselrecht** erschwerend wirken.
- Aktuell gibt es im übrigen keine Daten, die statistisch niedrigere Kopfschäden bei Nutzung von Apps oder Wearables belegen.

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung - Gleichbehandlung

- Auch die Reduktion des **Sicherheitszuschlags** nach § 7 KVAV wäre vom Gleichbehandlungsgrundsatz erfasst: Bei gleichen Voraussetzungen müssen die Prämien gleich bemessen sein. Erlaubt sind allenfalls kalkulatorisch begründete Differenzierungen. Es ist allerdings kein kalkulatorischer Bezug zwischen der Höhe des Sicherheitszuschlags und der Nutzung von Apps oder Wearables erkennbar.
- Unter den Begriff der **Sondervergütung** fallen alle **im Tarif nicht vorgesehenen** Vorteile, insbesondere auch **Leistungen** jeglicher Art. Damit scheidet in Bestandstarifen eine Begünstigung von App-Nutzern bereits deshalb aus, weil sie nicht im Tarif geregelt ist.
- Im Neugeschäft ist bei Ausgestaltung des Tarifdesigns streng auf einen Bezug zu typischen Leistungen einer Krankenversicherung zu achten, wegen des **Verbots des Betreibens versicherungsfremder Geschäfte**. Leistungsdifferenzierungen sind somit allenfalls mit **Krankheitsbezug** zulässig und **nicht verhaltensabhängig** regelbar. Problematisch wäre vor diesem Hintergrund insbes. die jährliche Auszahlung eines Geldbetrags für App- oder Wearable-Nutzer.

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung

- Der Beitrag

- Die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung ist streng durch VVG, VAG und VAG-Verordnung reglementiert.¹
- Der Beitrag muss einheitlich kalkuliert werden und risikogerecht sein. Er richtet sich nach Alter, Vorerkrankungen und Leistungsumfang des Tarifs.²
- Es gibt - von Risikozuschlägen abgesehen - **keinen individuellen** Beitrag.
- Der Beitrag kann nur überprüft und angepasst werden, wenn sich die kollektiven Leistungsausgaben (Kopfschäden) oder die Sterblichkeit ändern.³
- Wenn die gemeldeten Informationen **Gesundheitsdaten** sind, können sie – wie auch sonst – als **Vorerkrankungen** berücksichtigt werden.
- Das reine *Verhalten* ist aber kein eigenständiger Faktor bei der Beitragskalkulation.

¹ v.a. § 203 Abs. 1 VVG; §§ 146, 147, 155 VAG; KVAV

² v.a. §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 KVAV

³ § 203 Abs. 2 Satz 3 VVG und § 155 Abs. 3 und 4 VAG

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung

- Der Beitrag

- Das Verhalten kann sich ändern.
(z.B. *Nichtraucher wird Raucher; Sportler wird „faul“*).
- Die Versicherung ist an die Risikoeinstufung zu Vertragsbeginn gebunden. Der Versicherer kann weder auf eine Gesundheitsverschlechterung noch auf eine nachteilige Verhaltensänderung reagieren indem er den Beitrag erhöht oder Zuschläge erhebt.
Der Gesetzgeber hat dem Krankenversicherer das Risiko nachträglicher Gefahrerhöhungen auferlegt.¹
- Bei einer Risiko-Verbesserung hat der Versicherungsnehmer dagegen ein Herabsetzungsrecht
(§ 41 Versicherungsvertragsgesetz).

¹§ 194 Abs. 1 Satz 2 VVG, BVerwG 1999, 743 ff; BGH, VersR 2012, 980 ff.

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung

- Der Beitrag

- Der Versicherer darf lediglich **beim Vertragsschluss** bei Vorliegen eines erhöhten Risikos einen angemessenen Risikozuschlag oder einen Leistungsausschluss verlangen.¹
- Risikozuschläge dienen dazu, ein erhöhtes Risiko abzudecken, das wegen **vorvertraglicher Erkrankungen** besteht.²
- Danach kann wegen eines risikoerhöhenden **Verhaltens** kein Risikozuschlag verlangt werden.
- In der Praxis dürfte sich der Nachweis nur schwer führen lassen, dass der VN oder die VP tatsächlich die App bzw. ein Wearable auch wirklich persönlich nutzen.
- Aktuell ist die Messgenauigkeit der Daten von Wearables noch nicht durchgängig zufriedenstellend um kalkulatorisch relevante Datenpools generieren zu können.

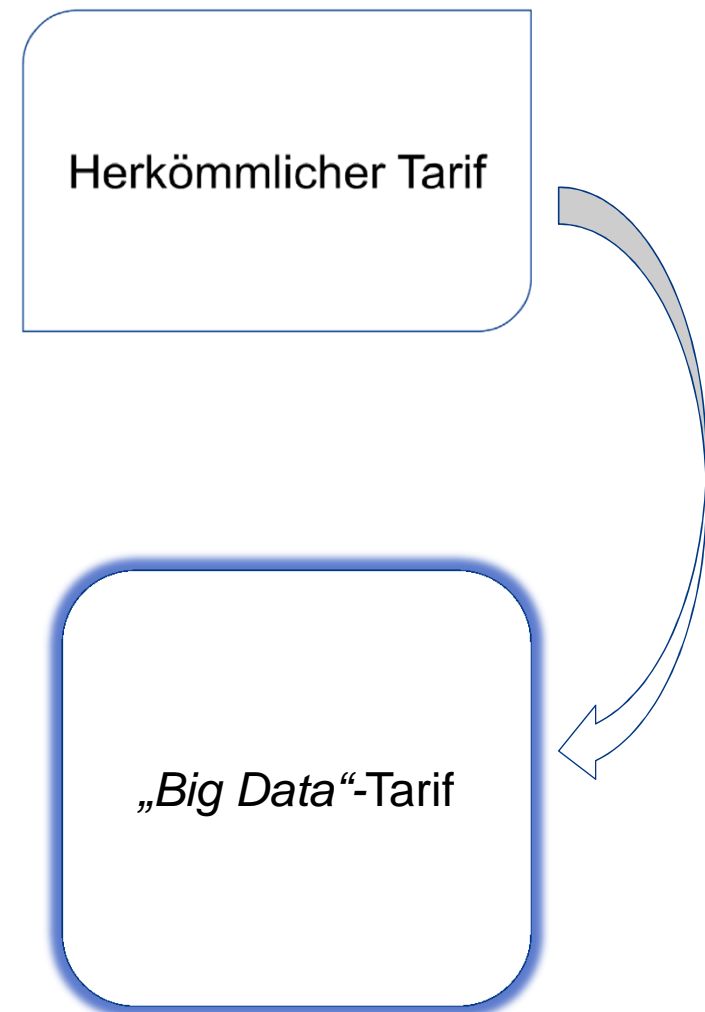
¹ § 203 Abs. 1 Satz 2 VVG; Ausnahme: Basistarif

² BAV Rundschreiben 4/2005 (VerBAV 3/2005, Seite 3 f.) zur Erhebung eines Risikozuschlags nach § 178 g Abs. 1 VVG a.F. (= § 203 Abs. 1 Satz 2 VVG)

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung

- Das Tarifwechselrecht nach § 203 VVG

- In der privaten Krankenversicherung gilt das gesetzliche Tarifwechselrecht.¹
- Wenn es einen „*Big Data*“-Tarif mit Beitragsvorteilen für die Versicherten gebe, stünde dieser auch Bestandskunden über das Wechselrecht zur Verfügung.
- **Nicht weiterführend** ist der Ansatz, den „*Big Data*“-Tarif über die Regelung zur **Versicherungsfähigkeit** „abzuschotten“. (Dann wäre er nicht gleichartig zu herkömmlichen Tarifen.²) Die Versicherungsfähigkeit ist eine personengebundene Eigenschaft, deren Verlust nach den AVB dazu führen muss, dass der Versicherte aus dem Tarif ausscheidet.³ Würde der Kunde seine „*Big Data*“-Eigenschaft verlieren, müsste er in einen herkömmlichen Tarif umgestellt werden – mit höherem Beitrag.
- Das käme einer **Umtarifierung wegen Gefahrerhöhung** gleich. Nach der gesetzlichen Risikoverteilung ist in einem solchen Fall aber eine Umtarifierung ausgeschlossen.⁴
- Der Wechsel von Bestandsversicherten müsste also bei der Beitragskalkulation berücksichtigt werden.⁵



¹§ 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG; ²§ 12 Abs. 1 Satz 1 KVA; ³§ 12 Abs. 2 KVA; ⁴BGH, VersR 2012, 1012 ff. Rz. 22;

⁵BVerwG, VersR 2007, 1253 ff. Rz. 39

Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung - Zulässigkeit der Datennutzung im Hinblick auf § 213 VVG

§ 213 VVG enthält einen Katalog von Stellen, bei denen der Versicherer gesundheitsbezogenen Daten der VN erheben darf.

Betreiber von Wearables bzw. Apps sind nicht im Katalog genannt. Bei § 213 VVG handelt es sich jedoch nicht um eine zwingende Vorschrift, so dass die Auffassung vertretbar ist, dass die Nutzung der Daten von diesen Stellen vertraglich vereinbart werden darf.

Wegen der Sensibilität der Daten ist aber von einer hohen Hürde hinsichtlich der Aufklärung des Kunden und der Transparenz der Einwilligungserklärung auszugehen.

Eine Positionierung der Datenschutzbehörden hierzu ist bislang nicht bekannt.

Inhalt

- 1 Thema und Begriffsbestimmungen
- 2 Ein Blick auf den Markt sowie Stimmen aus Branche und Politik
- 3 Rahmenbedingungen für die Produktgestaltung mit Kalkulation nach Art der Lebensversicherung
- 4 Tarife mit Kalkulation nach Art der Schadensversicherung**
- 5 Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung (Tarifliche Leistung und Beitragsrückerstattung)

Tarife mit Kalkulation nach Art der Schadensversicherung

- Das zuvor gefundene Ergebnis gilt für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht. Allerdings gilt auch hier das Verbot von Sondervergütungen. (vgl. auch die ausdrückliche Regelung in § 48 b VAG-E)
- Damit kommt alleine eine Zusatzversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung als ein Risiko-Tarif in Betracht. Diese kann, muss aber nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden.²
- Die Kalkulation dieser Tarife ist nicht an die Vorgaben der KVAV gebunden.³
- Die Beschränkung zur Erhebung von Risikozuschlägen nach § 203 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt nicht. Denn diese Vorschrift gilt nur für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
- Damit könnte auch wegen eines nachteiligen *Verhaltens* und nicht nur wegen einer *Vorerkrankung* ein Risikozuschlag erhoben werden.
- Das Tarifwechselrecht besteht nur zwischen Tarifen mit Kalkulation nach Art der Lebensversicherung.⁴

¹ § 146 Abs. 1 VAG; ² § 147 VAG; ³ § 160 Satz 1 VAG i.V.m. § 1 KVAV; ⁴vgl. BaFin-Journal 2/2015, Seite 17

Tarife mit Kalkulation nach Art der Schadensversicherung

- Bei Risiko-Tarifen zeigen sich mehr Freiheitsgrade als bei der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht. Allerdings gilt auch hier das Verbot von Sondervergütungen. (vgl. auch die ausdrückliche Regelung in § 48 b VAG-E)
- Der Versicherer hat auch hier nicht die Möglichkeit, eine spätere Risiko-Verschlechterung als Gefahrerhöhung zu sanktionieren.²
- Er könnte sich ein ordentliches Kündigungsrecht vorbehalten. Das ist aber nur zeitlich auf die ersten 3 Jahr begrenzt zulässig.³
- Auch kommt eine Befristung in Betracht. Das Verbot nach § 195 Abs. 1 VVG gilt nicht.

Fazit: Im Bereich der Risiko-Tarife erscheinen „*Big Data*“-Produkte mit einem günstigeren Beitrag eher vorstellbar. Fraglich ist, aber, ob derart gestaltete Tarife kundengerecht und marktgerecht wären....

¹ § 194 Abs. 1 Satz 2 VVG; ² § 206 Abs. 2 VVG

Inhalt

- 1 Thema und Begriffsbestimmungen
- 2 Ein Blick auf den Markt sowie Stimmen aus Branche und Politik
- 3 Rahmenbedingungen für die Produktgestaltung mit Kalkulation nach Art der Lebensversicherung
- 4 Tarife mit Kalkulation nach Art der Schadensversicherung
- 5 Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung (Tarifliche Leistung und Beitragsrückerstattung)**

Denkbare Lösungen für die Produktgestaltung - Tarifliche Leistung

- Zukünftig werden auch Apps zur Unterstützung von Diagnostik und Therapie immer wichtiger werden.
- Als Bestandteil einer notwendigen Heilbehandlung könnte die App-Nutzung Element einer Krankenversicherung sein.¹
- Auch Gesundheitsapps ohne therapeutischen Bezug können analog Vorsorge-Leistungen zum Gegenstand einer privaten Krankenversicherung gemacht werden.²
- Als Randleistungen eines herkömmlichen Produkts bestehen keine Bedenken wegen des Verbots des versicherungsfremden Geschäfts.³
- Bei einer außervertraglichen Leistung wäre das Sondervergütungsverbot zu berücksichtigen.⁴

^{1,2} § 192 Abs. 1 VVG; ³ § 15 VAG; ⁴ vgl. § 48 b VAG-E;

Vertretbare Lösung für die Produktgestaltung - Beitragsrückerstattung

- Ein vertretbarer Ansatz für ein verhaltensorientiertes Bonussystem könnte eine Beteiligung an den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen sein. Vergleichbare Konzepte sind üblich und der Berechtigungsnachweis würde künftig lediglich digital, anstatt analog geführt werden.
- Dies wäre eine Maßnahme zur Stärkung der Eigenverantwortung der Versicherten und der individuellen Prävention. Bei einer entsprechenden Senkung der Leistungsausgaben könnte davon das gesamte Kollektiv profitieren.
- Ob Datenmeldung zur Berechtigung für die Beitragsrückerstattung analog oder digital erfolgt, ist nur ein Unterschied des Mediums.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!